

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 224

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. April 2012

Nr. 11, 19. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung
der Gemeinde Madlitz Wilmersdorf
über den Satzungsbeschluss
zum Bebauungsplan
„Wohn- und Wochenendhausgebiet
Birkenweg“ im OT Alt Madlitz,
Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf Seite 1

Bekanntmachung
der Gemeinde Jacobsdorf
über den Entwurf der
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
für den Ort Jacobsdorf
in der Gemeinde Jacobsdorf Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung
der Schlussfeststellung Seite 4

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz Wilmersdorf über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“ im OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Die Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“ und die Billigung der Begründung der Satzung einschließlich Umweltbericht durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf auf ihrer Sitzung am 29.11.2011 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des BP umfasst das ehemalige Wochenendhausgebiet im Birkenweg, östlich der Ortslage Alt Madlitz und beinhaltet die Flurstücke 352 bis 370, 372 bis 391, 393, 394, 396 bis 400 in der Flur 1, Gemarkung Alt Madlitz (sh. Kartenausschnitt). Die Satzung des Bebauungsplanes tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann die Planzeichnung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab diesem Tag im Bauamt, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen, Haus II, Zimmer 15 zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Des weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

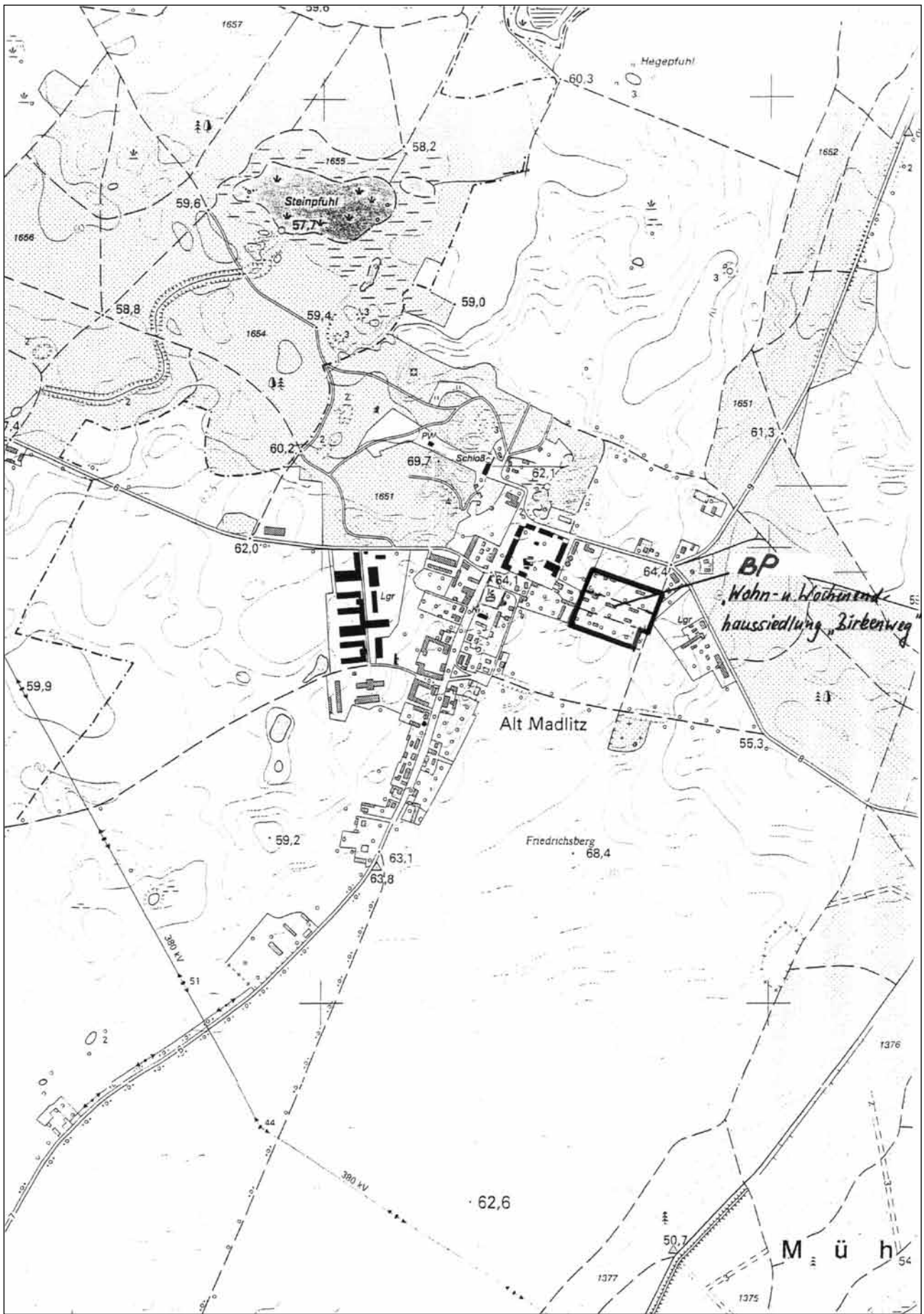
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf/Amt Odervorland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde/dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Briesen, den 12.03.2012

gez. Stumm
Amtdirektor





Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ort Jacobsdorf in der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2011 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ort Jacobsdorf gebilligt.

Mit dieser Planung wird die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils über die Klarstellung deklaratorisch festgelegt und mit der Ergänzungssatzung durch einzelne Außenbereichsflächen ergänzt. Mit der Planung wird das Ziel angestrebt, Baurecht nach § 34 BauGB für eine geordnete Straßenrandbebauung durch die städtebauliche Abrundung der Ortseingangssituation sowie den Lückenschluss innerhalb der bebauten Bereiche zu schaffen.

Gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Satzung öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf kann von jedermann in der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, Haus II, im Flurbereich des Obergeschosses

in der Zeit vom **10.04.2012 bis 10.05.2012** zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

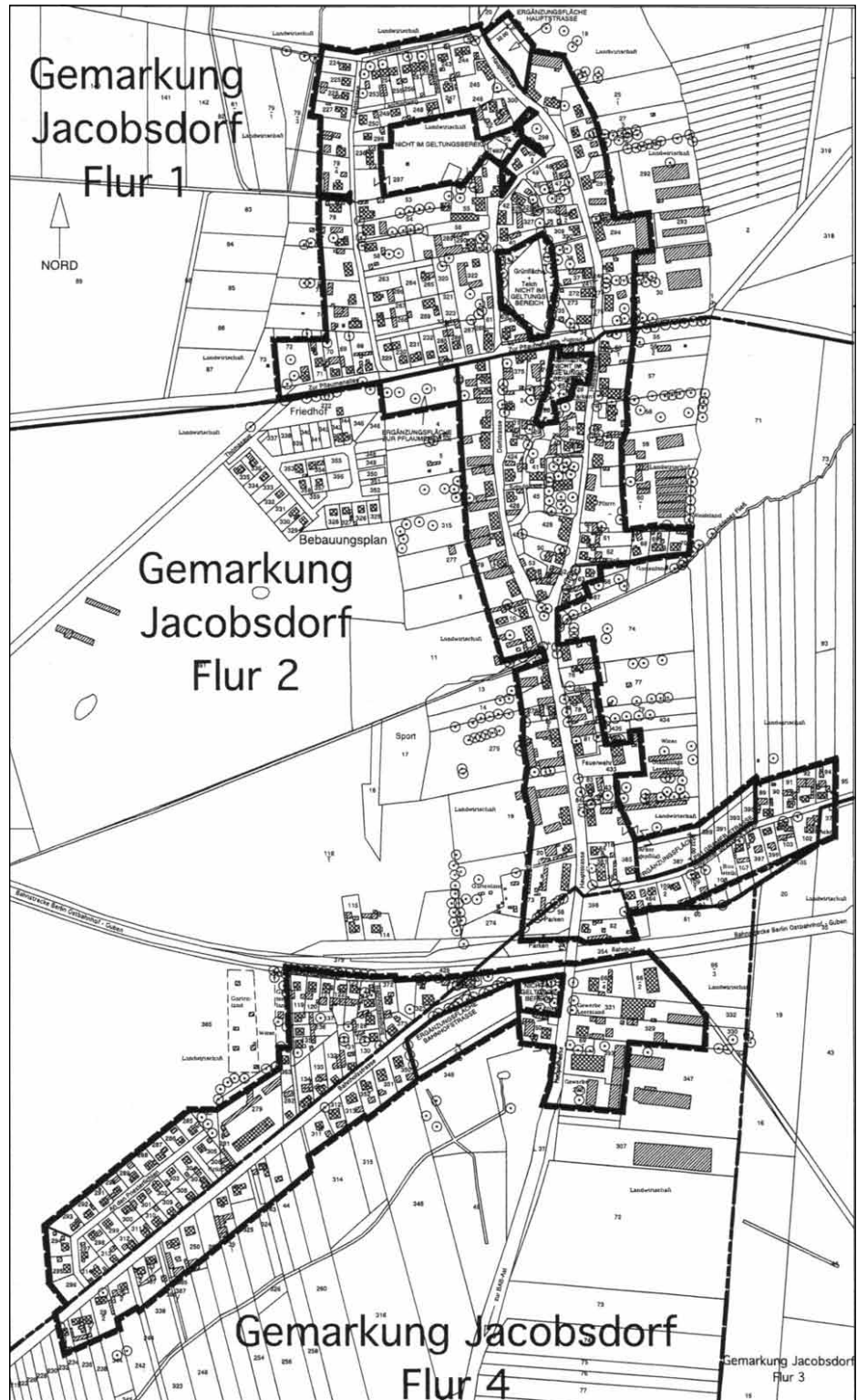
eingesehen und Auskunft über den Inhalt im Zimmer 15 verlangt werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 10.05.2012 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Briesen, den 12.03.2012



gez. Stumm
Amtsdirektor





Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

**Referat 23
Bodenordnungsverfahren
- Eigenheim in Petersdorf -
AZ: 23-5-6474-1-2-0732/06
Verf.-Nr.: 3103 R**

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren - Eigenheim in Petersdorf - wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für das im Verfahren befindliche Flurstück 79/2 der Flur 3 in der Gemarkung Petersdorf (BN) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fürstenwalde, den 6. Februar 2012

Im Auftrag

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.